

Vergabekammer Berlin



Vorblatt zum Beschluss

Aktenzeichen	VK B 2 - 12/09
--------------	----------------

Datum des Beschlusses	2. Juni 2009
-----------------------	--------------

Bestandskraft	ja
---------------	----

Vergabeart	Offenes Verfahren VOL/A
Rechtsnormen	§ 97 Abs. 1, 2 u. 7 GWB, § 98 Nr. 2 GWB § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB, §§ 25 Nr. 2 Abs. 2 u. 3 VOL/A

Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Instandhaltungsarbeiten mit geringfügigem Instandsetzungsanteil sind als Dienstleistungsauftrag anzusehen.2. Eine Rüge ist nach Einholung von Rechtsrat auch eine Woche nach Erhalt des Informationsschreibens noch unverzüglich, wenn der Auftraggeber, insbesondere aufgrund des vorangegangenen Ablaufs des Vergabeverfahrens, davon ausgehen muss, dass seine Entscheidung nicht unbeanstandet bleiben wird.3. Zur Beurteilung der Unangemessenheit eines Preises führt die Ermittlung von Mittelwerten für einzelne Leistungstitel ohne Berücksichtigung der Gesamtangebote zu keiner transparenten Beurteilung der Preisunterschiede.4. Erst wenn auf Grund des niedrigen Preises zu erwarten ist, dass der Auftragnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und den Auftrag deshalb nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß ausführen wird, besteht Anlass zu dessen Ausschluss wegen eines offenbaren Missverhältnisses zur Leistung.
------------------	---

Vergabekammer des Landes Berlin
2. Beschlussabteilung
VK - B 2 - 12/09



B e s c h l u s s

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

Verfahrensbevollmächtigte:

- Antragstellerin -

gegen

Verfahrensbevollmächtigte:

- Antragsgegnerin -

unter Beteiligung der

1.

- Beigeladene zu 1. –

2.

- Beigeladene zu 2. –

wegen des Auftrags

Rahmenvertrag Lose 2 und 3

hat die 2. Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2009 durch den Vorsitzenden Schramm, den hauptamtlichen Beisitzer Kuhnle sowie den ehrenamtlichen Beisitzer Berndt am 2. Juni 2009 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird angewiesen, das Vergabeverfahren ab dem Zeitpunkt der Angebotswertung unter Einbeziehung des Angebots der Antragstellerin zu wiederholen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin. Die Beigeladenen tragen ihr Kosten selbst.
3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten der Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
4. Die Kosten der Vergabekammer (Gebühren und Auslagen) werden auf 2550 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin, ein gemeinnütziges Wohnungsbauunternehmen, das sich zu 100% im Eigentum des Landes B befindet, schrieb im Januar 2009 den Auftrag „Rahmenvertrag über Leistungen ...“ nach VOL/A europaweit aus. Die ausgeschriebene Leistung sollte die Rohrreinigung in Wohnungen, Kellern und Außenanlagen beinhalten und die Beseitigung von Verstopfungen ebenso wie die komplette Reinigung von Grundleitungen umfassen. ... Die Laufzeit sollte zwölf Monate betragen. Die Antragsgegnerin behielt sich vor, den Auftrag bis zu zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern.

Die Ausschreibung erfolgte in fünf, nach Stadtgebieten eingeteilten Losen. In der Bekanntmachung war die Anzahl der zu betreuenden Mieteinheiten für die einzelnen Lose angegeben. ... Angebote durften für maximal zwei Lose abgegeben werden.

Als Zuschlagskriterien waren im Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebots

„1. Angebotspreis	60%
2. Fristen (siehe Angebotsdeckblatt)	30%
3. Konzept zur Qualitätssicherung	10%“

angegeben. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Die Angebote waren im Wege des Auf- und Abgebotsverfahrens abzugeben. Hierzu erstellte die Antragsgegnerin einen Festpreiskatalog für die beiden Standardleistungen

„RR 01 Reparaturen und Reinigung von Abflussleitungen einschl. der angeschlossenen Sanitär-Objekte in und an Wohnungen“ mit einer Preisvorgabe von 52 € für den Einzelauftrag“

sowie

“RR 02 Reparaturen und Reinigung der Entwässerungs-Anlagen für Abwasser und Regenwasser“ mit einer Preisvorgabe von 98 €.“

Daneben enthielt die Leistungsbeschreibung zwei Einheitspreiskataloge. Ein Einheitspreiskatalog bezogen sich gliederte sich in die acht Titel

„RR 1 Mechanische Rohrreinigung
 RR 2 Hydrodynamische Rohrreinigung
 RR 3 Auspumpen/Reinigen/Entsorgen
 RR 4 Fahrzeug- und Geräteeinsatz
 RR 5 TV-Rohrleitungsuntersuchungen
 RR 6 zusätzliche Leistungen
 RR 7 Reparaturleistungen SML-Rohr
 RR 8 HAT-Rohr“

und gab hierzu nach Mengen, Lohn und Material differenzierte Preise an. Im zweiten Einheitspreiskatalog waren unter dem Titel

„RR 9 Pauschalen, Sonstiges“

Preis und Leistungen für An- und Abfahrtpauschalen, Zuschläge für Leistungen außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie Stundenlöhne bei Abrechnung nach entsprechender Absprache aufgelistet.

Zu diesen drei Katalogen konnten die beteiligten Unternehmen jeweils pauschale prozentuale Rabatte oder Aufschläge anbieten.

Die Antragstellerin gab jeweils ein Angebot für Los 2 (...) und Los 3 (...) ab. In beiden Fällen bot sie Abschläge in gleicher Höhe an, die erheblich unter den in den Katalogen angegeben Summen lagen. Zu Los 2 gingen zwei Angebote ein, zu Los 3 war die Antragstellerin einer von fünf Bietern. Auch die Abschläge der beiden Beigeladenen lagen deutlich unter den genannten Summen. Sie übertrafen in einzelnen Katalogen die Abschläge der Antragstellerin. Um zu einer Prüfung der Angemessenheit der Preise zu gelangen, legte die Antragsgegnerin zunächst, jeweils getrennt nach Katalogen, Prozentgrenzen fest, bei deren Überschreitung sie einen Prüfbedarf annahm.

Um die Angemessenheit des Angebotspreises zu prüfen, forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin ebenso wie die Beigeladenen ... auf, zu 10 ausgewählten Positionen eine nachvollziehbare Kalkulation abzugeben. Hierauf erläuterte die Antragstellerin schriftlich und in einem Aufklärungsgespräch insbesondere, warum sie aufgrund ihrer Berechnungen dazu gelange, dass der Titel RR 9 hinsichtlich seines Umfangs unbedeutend sei, und legte eine Aufstellung von Einheitspreisen, aufgeschlüsselt nach Lohn- und Material, zu den abgefragten Positionen bei. Mit Schreiben vom ... Februar reichte die Antragstellerin weitere Erläuterungen und eine Umsatzstatistik aus den Jahren 2008-2009 nach. Das reichte der Antragsgegnerin nicht aus. Vielmehr verlangte sie weiterhin die beispielhafte Kalkulation zu den einzelnen Positionen, welche Antragstellerin am folgenden Tag nachreichte, insbesondere kalkulatorische Zuschläge für Gewinn und Wagnis, Geschäftskosten, Lohn, Stoffe und Geräte. Die Werte der ursprünglichen Tabelle bildeten sich darin nicht ab.

Mit dem am 24. März 2009 abgesendeten Absageschreiben teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, ihre Kalkulation sei in Bezug auf den Titel RR9 „wirtschaftlich nicht dar-

stellbar“, weshalb ihr Angebot nach § 25 Nr. 2 VOL/A zu Los 3 von der Wertung ausgeschlossen werde. Es sei beabsichtigt, den Zuschlag an die Beigeladene zu 2. zu erteilen.

Ein gleichlautendes Schreiben, in dem die Beigeladene zu 1. als ausgewählter Bieter benannt wurde, erhielt die Antragstellerin zu Los 2.

Daraufhin rügte die Antragstellerin per Telefax vom 1. April 2009 (datiert vom 31.3.09) ihren Ausschluss zu beiden Losen als vergaberechtswidrig. Sie erläutert darin im Einzelnen, aus welchen Gründen die von ihr übermittelt Kalkulation ausreichend aufgeschlüsselt und der kalkulierte Preis auskömmlich sei.

Dem trat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom folgenden Tag entgegen. Sie habe sich auch nach Aufklärung keine Klarheit über die Kalkulationsansätze der Antragstellerin verschaffen können. Insbesondere habe diese den angebotenen Stundensatz und die abgefragten Beispielpositionen nicht hinreichend erläutert. Zum Verrechnungslohn gebe es widersprüchliche Angaben. Die Geringfügigkeit einzelner Titel sei nicht gegeben. Das Angebot der Antragstellerin sei defizitär.

Mit ihrem am 3. April 2009 bei der Vergabekammer eingegangenen Nachprüfungsantrag verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter.

Sie beruft sich auf die Ausführungen des Rügeschreibens und trägt vor, die Prüfung der Angemessenheit des Preises durch die Antragstellerin sei unzutreffend. Die Beurteilung dieser Frage dürfe sich nicht in Einzelbetrachtungen ergehen, sondern müsse sich auf die Gesamtbetrachtung und die typischen Einsatzfälle beziehen. Die unterschiedlichen Stundenlohnangaben seien einfach damit zu erklären, dass sie einmal den kalkulativen Lohn, zum anderen den Lohn nach Abrechnung des Abschlags angeben habe. Zwar sei ein geringfügiger Verlust nicht ausgeschlossen. Die von der Antragsgegnerin errechnete Summe über (mögliche) drei Jahre sei völlig unzutreffend.

Die Antragstellerin beantragt jeweils für Los 2 und 3,

1. die Antragsgegnerin anzuweisen, das Vergabeverfahren in die Phase der Angebotswertung unter Einbeziehung des Angebots der Antragstellerin zurückzusetzen,
2. hilfsweise, die Antragstellerin anzuweisen, das Vergabeverfahren aufzuheben,
3. festzustellen, dass die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erforderlich war,
4. die Kosten des Nachprüfungsverfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen,
2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin aufzuerlegen,
3. festzustellen, dass die Hinzuziehung der Bevollmächtigten der Antragsgegnerin notwendig war.

Sie beruft sich vor allem darauf, dass der Nachprüfungsantrag unzulässig sei, weil die nach einer Woche eingegangene Rüge nicht mehr als unverzüglich anzusehen sei. Die Antragstellerin sei in Vergabeangelegenheiten erfahren und habe daher keiner besonderen Beratung für ihre Rüge bedurft.

Der Ausschluss sei gerechtfertigt. Die Preise der Antragstellerin seien unangemessen niedrig. Ein Gesamtpreis könne wegen der im Rahmenvertrag naturgemäß fehlenden Massen nicht herangezogen werden.

Sie trägt im Übrigen vor, die Festpreispauschalen machten – entgegen der Ansicht der Antragstellerin - nicht 80% aller zu erwartenden Aufträge aus, sondern nur einen Anteil von 48%. Ebenso falsch seien die anderen Wertangaben der Antragstellerin. Das führt sie anhand vorgelegter Berechnungen und Auftragsstatistiken näher aus. Die Angaben der Antragstellerin entbehrten weiterhin einer soliden Grundlage. Sie gehe von falschen Berechnungen und sogenannten typischen Beispielfällen aus, was nicht sachgerecht sei. Besonders schwer wiege der Widerspruch bei den Lohnangaben. Die Aufklärung sei somit ergebnislos verlaufen.

Durch Beschluss der Kammer vom 21. April 2009 sind die Firmen A und H beigeladen worden und haben Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Die Beigeladenen haben keine Stellungnahmen abgegeben und keine Anträge gestellt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Nach § 131 Abs. 8 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009, sind auf das streitige Vergabeverfahren und dieses Nachprüfungsverfahren die vor dem 24. April 2009 geltenden Vorschriften anzuwenden.

Die Kammer verbindet die Anträge zu Los 2 und 3 zu einem Verfahren, da es sich um denselben Ausschreibungsgegenstand und denselben Rügegegenstand handelt. Das GWB enthält zwar keine besonderen Regelungen über die Verbindung von Nachprüfungsverfahren. Es ist aber allgemein anerkannt, dass es aus Gründen der Effektivität des Verfahrensablaufs und der Beschleunigung im Ermessen der Vergabekammer steht, Verfahren zu verbinden (Vgl. 1.VK Saarland, Beschl. v. 23.04.07 – 3 VK 2/07; 1.VK Sachsen, Beschl. v. 9.5.00 - 1/SVK/26-00, VK Münster, Beschl. v. 6.12.01 - VK 1/01-8/01 Vs; 1.VK Bund, Beschl. v. 25.4.02 - VK 1-11/02).

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB. Bei sozialen Wohnungsunternehmen reicht allein der gewachsene wettbewerbliche Druck auf dem Wohnungs- und Grundstücksmarkt nicht aus, um die Aufgabenwahrnehmung insgesamt als gewerblich zu klassifizieren. Denn anders als bei privaten Unternehmen am Markt kann sich ein sozialer Wohnungsversorger nicht dem in dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Zweck durch wirtschaftliche Überlegungen entziehen (VK Schleswig-Holstein, Beschl. v. 03.11.2004 VK SH-28/04; VK Berlin, Beschl. v. 26.08.2004 – VK-B-1-36/04). Die übrigen Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 GWB liegen bei einem Wohnungsunternehmen vor (vgl. KG Beschl. v. 11.11.04 – 2 Verg 16/04; Beschl. v. 13.11.03 – 2 Verg 4/03). Demgemäß ordnet Kammer auch die Antragsgegnerin als öffentlichen Auftraggeber ein.

b) Der für die Anrufung der Vergabekammer erforderliche Auftragswert (§ 100 Abs. 1 GWB) ist überschritten.

Der zu vergebende Auftrag ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag nach §§ 99 Abs. 4 GWB, 4 VgV und kein Bauauftrag. Nach § 99 Abs. 3 GWB sind Bauaufträge entweder Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks, das Ergebnis von Tief- und Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen. Zur Ausführung eines Bauvorhabens zählen alle Arbeiten, die für ein Bauwerk oder an einem solchen erbracht werden, wie sie sich zum Beispiel aus dem "Verzeichnis der Berufstätigkeit im Baugewerbe entsprechend dem Allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)" ergeben, das als Anhang I Bestandteil der Vergabekoordinierungsrichtlinie (Richtlinie 2004/18/EG) geworden ist. Zu den dort aufgeführten Arbeiten zählt etwa das Verlegen von Rohrleitungen. Die "Instandhaltung und Reparatur" wird hingegen den Dienstleistungen zugeordnet. Das deckt sich mit dem gewachsenen Verständnis der Bauleistungen gemäß § 1 VOB/A. Danach sind Bauleistungen Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Zwar bewertet die Vorschrift ausdrücklich die Instandhaltung als Bauleistung, doch ist insofern für die Abgrenzung zur Dienstleistung maßgeblich, ob es zu (nennenswerten) Eingriffen in die Bausubstanz kommt. Unterschieden wird zwischen reinen Instandhaltungen als Maßnahmen zur Erhaltung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands (Sollzustands) und Instandsetzungen als Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustands. Reine Instandhaltungsmaßnahmen wie Reinigung, Pflege, Wartung oder die Beseitigung von Verschleißerscheinungen bzw. kleineren Schäden werden nach allgemeinem Verständnis aufgrund ihrer nicht oder nur sehr

geringfügig substanzeingreifenden Wirkung nicht als Bauleistung qualifiziert (Weyand, *ibr-online-Komm. Vergaberecht*, § 99 GWB, Rn 1154). Ein reiner Instandsetzungsanteil von 25% rechtfertigt jedenfalls noch nicht die Annahme eines Bauauftrags (OLG Düsseldorf, *Beschl. v. 18.10.06 - Verg 35/06*). Da der Anteil derartiger Arbeiten hier nach Angaben der Antragsgegnerin bei nicht mehr als einem Drittel des zu erwartenden Auftragwerts liegt und der Wert des Einzelauftrags auf 5000 € brutto begrenzt wird, ist auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass es sich bei den zu vergebenden Rohrreinigungsarbeiten mangels erheblicher Arbeiten mit Substanzeinwirkung um eine Dienstleistung handelt.

Der Gesamtwertauftragswert überschreitet damit den maßgeblichen Schwellenwert von 206.000 € (§ 2 Nr. 3 VgV).

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vergabekammer Berlin folgt aus § 18 Abs. 7 i.V.m. Abs. 2 VgV.

c) Die Antragstellerin ist nach § 107 Abs. 2 GWB antragsbefugt.

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags ist, dass die sonstigen Bedingungen der §§ 107, 108 GWB erfüllt sind (BGH, *Beschl. v. 18.2.03 - X ZB 43/02*; OLG Naumburg, *Beschl. v. 13.10.06 - 1 Verg 7/06*; OLG Düsseldorf, *Beschl. v. 19.11.03 - Verg 59/03*). Weiterhin ist erforderlich und hinreichend, dass der Bieter schlüssig behauptet, welche Vergaberechtsvorschriften der Auftraggeber im Laufe des Verfahrens verletzt haben soll und dass der Bieter ohne die behauptete Rechtsverletzung eine Chance auf Erteilung des Zuschlags hätte, so dass ein drohender oder eingetretener Schaden auf die vermeintliche Verletzung der Vorschriften zurückzuführen ist (BGH, *Beschl. v. 18.5.04 - X ZB 7/04*). Die Kausalität zwischen Vergaberechtsverstoß und Schaden ist nicht gesondert darzulegen.

Die Antragstellerin hat Angebote abgegeben, deren Preis mit großer Wahrscheinlichkeit als günstigster anzusehen wäre, und sie hat dargelegt, dass dieser Preis nach ihrer Ansicht auch angemessen sei und sie daher zu Unrecht vom Verfahren ausgeschlossen worden sei. Vorausgesetzt, die von ihr gerügten Vergaberechtsverstöße erwiesen sich als zutreffend, hätte die Antragsgegnerin den Grundsatz des fairen Wettbewerbs (§ 97 Abs. 1 GWB) nicht hinreichend beachtet und die Antragstellerin entgegen § 97 Abs. 2 GWB unangemessen benachteiligt. Die Antragstellerin könnte die Durchführung eines bestimmungsgemäßen Verfahrens beanspruchen (§ 97 Abs. 7 GWB).

d) Die Antragstellerin hat die geltend gemachten Verstöße ordnungsgemäß gerügt und ihre Rügepflicht nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB erfüllt. Die Rüge erfolgte – entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin - mit Schreiben vom 31. März 2009, eingegangen am darauf folgenden Tag, auch unverzüglich im Sinn des § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB.

Die Rügepflicht des Bieters nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB setzt dessen positive Kenntnis vom Vergaberechtsverstoß voraus. Eine Verpflichtung zur Rüge entsteht nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB allerdings erst dann, wenn der Bieter den gerügten Verstoß im Vergabeverfahren erkennt, also positive Kenntnis von dem Verhalten des Auftraggebers erlangt und dieses als vergaberechtswidrig ansieht (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.7. 01, VergabeR 2001, 419, 421; v. 16.2. 05 VII Verg 74/04; OLG Koblenz, Beschl. v. 5.6. 03 VergabE C-11-2/03). Maßgebend ist nicht allein die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Zugang der Unterlagen, sondern der Zeitpunkt, in dem der Bieter einen Verstoß als solchen erkannt hat. Dabei ist notwendig, aber auch hinreichend, dass der Bieter in zumindest laienhafter rechtlicher Wertung erkennt, dass das Vergabeverfahren in dem bestimmten Punkt rechtlich zu beanstanden ist (BGH, Beschl. v. 26.9.06, X ZB 14/06; Weyand, *ibr-online-Kommentar* § 107 GWB, Rn 1867 m.w.N.). Bei Zweifeln an der Rechtslage ist positive Kenntnis bereits ausgeschlossen (OLG Celle, Beschl. v. 13.12.07, 13 Verg 10/07; Beschl. v. 5.7.07 13 Verg/8/07). Vermutungen reichen nicht aus (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.7.06, Verg 23/06). Wenn der Bieter zunächst nur den Verdacht hat, ein bestimmtes Verhalten des Auftraggebers könnte als Vergaberechtsverstoß zu beurteilen sein, kann die Kenntnis von dem Verstoß und damit die Rügeobliegenheit erst mit Einholung von Rechtsrat beginnen (OLG Celle Beschl. v. 5.7.07 13 Verg/8/07; VK Sachsen, Beschl. v. 1.10.02, 1 SVK 084-02; VK Berlin, Beschl. v. 25.1.08, VK - B 2 – 38/07). In diesem Fall kann eine Rüge auch eine Woche nach Erhalt des Informationsschreibens noch unverzüglich sein, wenn der Auftraggeber, insbesondere aufgrund des vorangegangenen Ablaufs des Vergabeverfahrens, davon ausgehen muss, dass seine Entscheidung nicht unbeanstandet bleiben wird. Denn maßgebend für die Bemessung der Überlegungsfrist sind die Umstände des Einzelfalls (vgl. Palandt/Heinrichs BGB 67. A. § 121 Rn 3).

Die Antragstellerin hat (...) nachvollziehbar dargelegt, wie der Ablauf der Ereignisse sich nach Erhalt des Informationsschreibens gestaltete und wann sie Kenntnis von dem vermeintlichen Vergaberechtsverstoß erlangte. Dabei folgt ihr die Kammer auch im Hinblick auf die Unklarheiten, die anlässlich der Aufklärung der Auskömmlichkeit der Angebotspreise blieben, in ihrem Vortrag, dass sie sich über die Sach- und Rechtslage und damit die Frage, wer fehlerhaft gehandelt hatte, nicht sicher war. Dass eine Nachprüfung bei der Vergabekammer beantragt werden kann, bedurfte zwar keines besonderen Hinweises, weil dies dem Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe zu entnehmen war. Die materiellrechtliche Beurteilung des Sachverhalts konnte für die Antragstellerin aber durchaus Zweifel offen lassen.

Dieser Beurteilung stehen die von der Antragsgegnerin eingebrachten Entscheidungen der VK Nordbayern (Beschl. v. 28.1.09 – 21.VK-3194-63/08) und VK Lüneburg (Beschl. v. 27.1.09 – VgK 51/2008) nicht entgegen. Denn in beiden Fällen ging es um den Bieter durch die Vergabeunterlagen und damit die Angebotserstellung bekannt gewordene Umstände, die

spätestens mit Angebotsabgabe hätten gerügt werden müssen. Deshalb wurde zunächst die Vorabinformation selbst als fehlerhaft beanstandet. Für diese mehr oder weniger formalen Rügen des Bieterinformationsschreibens als zu pauschal, ohne dass weitere inhaltliche Argumente vorgebracht werden, hält die Rechtsprechung eine umgehende Reaktion für erforderlich. Dagegen musste sich die Antragstellerin hier erstmals mit dem Umstand ihres Ausschlusses und dessen rechtlichen Grundlagen inhaltlich auseinandersetzen. Dies hat sie getan. Das Ergebnis hat sie der Antragsgegnerin in dem Rügeschreiben vorgetragen. Die für diesen Aufwand benötigte Zeit lag im angemessenen Rahmen.

Im Übrigen hat sie überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, dass sie umgehend, innerhalb von drei Tagen, nach Einholung des Rechtsrats ihre Rüge abfasste, die am folgenden Tag der Antragsgegnerin zuzuging.

2. Der Antrag ist auch begründet, da der Ausschluss ihres Angebots die Antragstellerin in ihren Rechten nach § 97 Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 und 2 GWB verletzt.

Die Art der Vergabe, der Aufteilung der Lose sowie die Vergabe von Rahmenverträgen ist grundsätzlich zulässig (§ 3a Nr. 4 VOL/A). Das Auf- und Abgebotsverfahren ist zwar, anders als bei Bauleistungen (vgl. § 6 Nr. 2 VOB/A) nicht ausdrücklich vorgesehen. Da hier aber regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten, deren Umfang im Einzelfall auf 5000 € brutto begrenzt ist, spricht nichts gegen eine sinngemäße Anwendung der entsprechenden Regelung aus der VOB/A. Dass die in der Verdingungsordnung für Leistungen ausdrücklich auf eine Regelung zu diesem Verfahren verzichtet wurde, um es zu unterbinden, ist ihr nicht zu entnehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei der Art der Dienst- und Lieferleistungen im Gegensatz zu Bauleistungen ein derartiges Verfahren in aller Regel nicht sinnvoll und erforderlich ist. Ob eine fehlerhafte Anwendung dieses Verfahrens hätte gerügt werden müssen, kann dahingestellt bleiben.

a) Der Ausschluss des Angebots der Antragstellerin ist allerdings nicht wegen unangemessen niedrigen Angebots nach § 25 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A gerechtfertigt, weil die Antragsgegnerin zu Unrecht von einem offenbaren Missverhältnis zwischen Preis und Leistung ausgegangen ist. Die Voraussetzungen für dessen Vorliegen hat sie nicht hinreichend ermittelt und die vorhandenen Umstände nicht zutreffend mit Blick auf die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages bewertet. Damit verstößt sie gegen das Transparenzgebot und den Wettbewerbsgrundsatz (97 Abs. 1 GWB).

aa) Zutreffend ist, dass ein Zuschlag nicht auf ein Angebot erteilt werden darf, dessen Preis im offenbaren Missverhältnis zu der zu erbringenden Leistung steht (§ 25 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A).

Zweifel an der Angemessenheit des Angebotspreises eines oder einiger weniger Bieter können bereits dann angebracht sein, wenn diese rund 10% oder mehr unter der Angebotssumme des nächst günstigsten Bieters liegen oder erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen (sowie VK Schleswig-Holstein, Beschl. v. 6.6.07 – VK-SH 10/07; 1. VK Sachsen, Beschl. v. 4.7.03, 1/SVK/073-03; VK Nordbayern, Beschl. v. 15.1.04 – VK-3194-46/03; VK Berlin, Beschl. v. 9.3.04 VK-B-2–02/04; Ingenstau/Korbion VOB Komm A § 25 Rn 64; vgl. auch ABau Teil III. Nr.51 Ziff.5.4). In diesem Fall hat der Auftraggeber gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A an Hand der Angebotsunterlagen und gegebenenfalls durch weitere Nachfragen eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Bei starken Differenzen zwischen den Angeboten ist gegebenenfalls auch die Kostenberechnung kritisch zu hinterfragen (Weyand, *ibr-online-Komm. Vergaberecht*, § 25 VOB/A Rn 5634). In der Rechtsprechung wird vertreten, dass hilfsweise gegebenenfalls der Mittelwert einer Mehrheit von eng beieinander liegenden Angeboten als Vergleichsgröße herangezogen werden kann (VK Thüringen, Beschl. v. 30.1.06 – 360-4003.20-55/05-EF-S). Die letztere Methode hat die Antragsgegnerin laut Vergabevermerk angewendet.

bb) Wie und warum die Antragsgegnerin die Verdachtsfälle nach dem Mittelwert der Angebote für alle Lose ermittelte, lässt sich allerdings aufgrund der Vergabeakten nicht plausibel nachvollziehen.

Die Ermittlung von Mittelwerten für einzelne Leistungstitel, wie sie die Antragsgegnerin hier vornahm, führt ohne Berücksichtigung der Gesamtangebote zu keiner transparenten Beurteilung der Preisunterschiede, um daraus Indizien für die Unangemessenheit eines Preises abzuleiten. Denn maßgebend für die Beurteilung ist zunächst der für die Leistung geforderten Gesamtpreis (Angebotssumme), nicht einzelne Leistungspositionen. Außer Betracht bleibt, ob etwa die Preise für einzelne Positionen in einem Missverhältnis zu entsprechenden Einzelleistungen stehen (OLG Rostock, Beschl. v. 6.7.05, 17 Verg 8/05; OLG Jena Beschl. v. 22.12.99 - 6 Verg 3/99; OLG Saarbrücken vom 29.10.03 - 1 Verg 2/03; VK Berlin, Beschl. v. 9.3.04 VK - B 2 – 02/04 Schwab, in: Heiermann/Riedl/Rusam, VOB/A § 25 Rz. 41 f.; Ingenstau/Korbion VOB 14. A. Teil A § 25 Rn 68; Weyand *ibr-online-Komm* § 25 VOB/A Rn 5629 m.w.N.). Denn der niedrige Preis für Einzeltitel kann durch andere Positionen ausgeglichen werden, sofern keine unzulässige Mischkalkulation stattfindet, das heißt keine überhöhten Spekulationspreise an anderer Stelle „versteckt“ werden (VK Schleswig-Holstein, Beschl. v. 6.6.07 – VK SH 10/07).

Die Antragsgegnerin ging dagegen von vorneherein von den Auf- und Abgeboten für die einzelnen Titel aus und verglich diese miteinander. Eine nachvollziehbare Begründung dafür fehlt. Insbesondere der Umstand, dass bei Rahmenverträgen die Mengen noch ungewiss sind, kann diese Vorgehensweise nicht erklären. Denn selbstverständlich legte die Antragsgegnerin ihrer Ausschreibung eine Prognose über die voraussichtlichen Mengen und die Aufteilung auf einzelne Titel zugrunde. Dementsprechend konnte sie auch die geschätzten Gesamtpreise ermitteln und sie miteinander ins Verhältnis setzen. Stattdessen rechnete sie nur mit den abstrakten prozentualen Abschlägen zu einzelnen Titeln ohne Bezug zu den sich daraus ergebenden Gesamtpreisen.

Dementsprechend ist nicht ersichtlich, welche Preisunterschiede zwischen den Angeboten die Antragsgegnerin tatsächlich erwartete, also welchen Abstand die Preise einzelner Angebote voneinander hatten. Maßgebend als Indiz für die Unangemessenheit eines Preises ist nach allgemeiner Rechtsauffassung vor allem ein auffälliger Preisabstand zwischen dem Angebot des günstigsten Bieters und den übrigen Angeboten anzusehen (z.B. OLG München, Beschl. v. 2.6.06 – Verg 12/06; OLG Frankfurt, Beschl. v. 30.3.04 – 11 Verg 4/04, 5/04; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.11.03 – Verg 22/03; OLG Celle, Beschl. v. 18.12.03 – 13 Verg 22/03; BayObLG, Beschl. v. 18.9.03 – 12/03; Beschl. v. 3.7.02 – 13/02). Über die Abstände der Preise erfolgte keine Bewertung.

Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin ist auch unter einem weiteren Gesichtspunkt nicht nachvollziehbar und lässt die erforderliche Transparenz vermissen: Sie ging nämlich - jeweils bezogen auf die einzelnen Leistungstitel - vom Durchschnitt aller über das gesamte Stadtgebiet verteilten Aufträge, das heißt aller Lose der letzten Jahre aus. Dabei ließ sie außer Acht, wie sich in der mündlichen Verhandlung zeigte, dass möglicherweise die Struktur des Gebäudebestandes, je nach Stadtgebiet nicht unwesentliche Unterschiede aufweisen kann, und die unterschiedlichen Zuschnitte der Lose mit nicht vergleichbaren Mengen auch unterschiedliche Kalkulationen zur Folge haben konnten.

Es ist auch nirgendwo zu erkennen, wie weit der Preis der Antragstellerin unter dem Gesamtpreis der Beigeladenen oder anderer Bieter liegt. Vielmehr geht die Antragsgegnerin bei der Auskömmlichkeit von abstrakten Berechnungen aus, ohne dies den geschätzten Auftragswerten und –mengen gegenüber zu stellen. Zumindest ist dies nicht dokumentiert. Die Antragsgegnerin vergleicht alle Bieter aller Lose miteinander, ohne darzulegen, wie sie zur Errechnung der Durchschnittswerte gekommen ist. Es wird auch nicht deutlich, welchen Preisabstand die Antragstellerin und die Beigeladenen von den Bietern andere Lose haben. Dagegen ist im Vergleich der Angebote zu den Losen 2 und 3 kein Abstand zwischen der Antragstellerin und den Beigeladenen zu erkennen, aus dem die Unangemessenheit des

Preises der Antragstellerin deutlich würde. Im Gegenteil, gerade die Angebote der Beigeladenen zu 2. bewegen sich in der gleichen Größenordnung wie die der Antragstellerin. Ein Preisvergleich bezogen auf den geschätzten Leistungsumfang und die aufgrund bisheriger Erfahrung zu erwartenden Leistungsanteile der einzelnen Titel hat offenbar nicht stattgefunden.

Ein Angebotspreis ist als unangemessen niedrig anzusehen, wenn ein offenkundiges Missverhältnis zur ausgeschriebenen Leistung vorliegt, das heißt, wenn die Abweichung vom angemessenen Preis ohne genaue Einzelprüfung sofort ins Auge springt. Auf einzelne Positionen ist nur abzustellen, wenn sie gewichtige Teile des Gesamtangebots darstellen (OLG Celle vom 8.11.01, 13 Verg 12/01, VergabeR 2002, 176). Zunächst ist also festzustellen, was für ein Preisabstand zwischen den einzelnen Angeboten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer gewissen Fehlerquote und der eigenen Kostenschätzung, überhaupt besteht. Erst nach dieser Gegenüberstellung kann die Auskömmlichkeit der Preise in Frage gestellt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist nicht nachzuvollziehen, wie und mit welchen Abständen sich die Angebotspreise sich verteilen.

Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin ist deshalb als sachwidrig anzusehen, weil sie im Ergebnis von einem Vergleich der zu erwartenden Endpreise in jeder Hinsicht absah und damit ein transparenter Wettbewerb zwischen den Bietern entfiel. Mithin wurde gar nicht festgestellt, in welcher Spanne sich der Gesamtpreis der Antragstellerin von den Preisen anderer Bieter unterschied.

cc) Auch wenn man die Unauskömmlichkeit des Angebotspreises der Antragstellerin und Kalkulationsfehler unterstellte, müsste dies noch nicht zwingend zum Ausschluss des Angebots führen. § 25 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A dient vorrangig dem Schutz des Auftraggebers vor einer überteuerten oder andererseits nicht ordnungsgemäßen Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen, nicht dem Schutz des Bieters vor seinem eigenen zu niedrigen Angebot (VK Baden-Württemberg, Beschl. v. 18.10.05 – 1 VK 62/05).

Ein Unterkostenangebot ist an sich noch nicht unzulässig (OLG Koblenz, Beschl. v. 26.10.2005 – 1 Verg 4/05; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.10.2005 – Verg 37/05; OLG Dresden, B. v. 01.07.2005 – Wverg 7/05). Nur sofern Unterkostenangebote (oder Angebote unter Einstandspreis) die Gefahr begründen, dass ein oder mehrere bestimmte Mitbewerber vom Markt ganz verdrängt werden, ist dies als "wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweise" (§ 2 Nr. 1 Abs. VOL/A) anzusehen, die der öffentliche Auftraggeber zu bekämpfen hat (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.6.02 - Verg 18/02). Hierfür bestehen allerdings im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte.

Eine mögliche Unterdeckung ist für den späteren Auftrag dann unerheblich, wenn der Bieter die Ausführung gemäß Leistungsbeschreibung angeboten hat und hieran festzuhalten ist. Die Möglichkeit zu Nachforderungen für diese Positionen ist ihm dann abgeschnitten. Er hat dementsprechend die Leistungen gemäß ihrem Angebot zum angegebenen Preis zu erbringen. Damit können ihm zwar nicht absehbare Kostennachteile entstehen, die er möglicherweise nur zum Teil durch Einnahmen aus anderen Positionen auffangen kann. Dieser Umstand allein muss jedoch nicht zwangsläufig zum Ausschluss der Antragstellerin vom Vergabeverfahren führen. Der Bieter hat das Risiko von Fehlkalkulationen zu tragen. Dementsprechend besteht für den Auftraggeber auch grundsätzlich kein Anlass, ein auf solche Weise zustande gekommenes Angebot nicht zu berücksichtigen (Brinker/Older in: Motzke/Pietzcker Prieß VOB Teil A, 2001, § 25 Rn 95). Erst wenn auf Grund des niedrigen Preises zu erwarten ist, dass der Auftragnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und den Auftrag deshalb nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß ausführen wird, besteht Anlass zu dessen Ausschluss (KG, Beschl. v. vom 26.2.04 2 Verg 16/03; v. 22.8.01; VK Berlin, Beschl. v. 9.3.04 VK - B 2 – 02/04).

Auch für einen solchen Anlass sind dem Vorgang keine Tatsachen zu entnehmen. Die Antragsgegnerin lagen die Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Antragstellerin vor. Sie kannte die Umsatzzahlen und die Auftragsausführung des Unternehmens aus anderen Verträgen. Dass sie aufgrund bisheriger Erfahrungen im Zusammenhang mit der Kalkulation auf die nicht ordnungsgemäße Ausführung oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu erwarten habe, hat sie nicht vorgetragen. Auch aus den Vergabeakten geht nicht hervor, dass eine derartige Gefahr bei Auftragserteilung an die Antragstellerin bestünde oder die Antragstellerin entsprechende Befürchtungen hätte.

Die rein formale Abfrage der Kalkulation beispielhafter Leistungspositionen kann hierzu keinen Aufschluss geben, wenn der Auftraggeber am Ende nicht deutlich macht, wo sie die Gefahren im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung sieht. Der Vortrag der Antragsgegnerin zur Widersprüchlichkeit der Stundenlohangaben vermag keine konkreten Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausführung hervorzubringen. Denn spätestens mit Schreiben vom 6. März 2009 hat die Antragstellerin zu den abgefragten Positionen dargelegt. Dabei hat sie nachvollziehbar dargelegt, dass sie einzelne Positionen zusammen kalkuliert, weil diese typischerweise gleichzeitig anfallen und berechnet werden. Daneben hat die Antragstellerin eingehend und anhand von Unterlagen dargelegt, warum sie bei Zusatzleistungen, die erfahrungsgemäß selten sowie nur in Zusammenhang mit anderen Positionen zu berechnen sind, defizitär arbeiten kann. Sie hat darüber hinaus klargestellt, dass es sich bei dem von ihr zuerst eingesetzten Lohn nicht um den Mittellohn, sondern um den sich aus der Abpreisung ergebenden Rechenwert handele. Ihre Lohnkalkulation lieferte sie wie die Beigeladenen nach Aufforderung nach. Diese musste nicht mit den vom Auftraggeber angegebe-

nen Lohn- und Zeitanätzen zu den einzelnen Positionen übereinstimmen. Mangels verbindlicher Kalkulationsregeln ist der Bieter bei der Gestaltung seiner Preise grundsätzlich frei (BGH, Beschl. v. 18.5.04 – X ZB 7/04). Die Kalkulation gehört zum Kernbereich unternehmerischen Handelns im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und obliegt daher dem Aufgabenbereich des Bieters. Die Wettbewerbsfreiheit verbietet insoweit Einschränkungen (KG, Beschl. v. 26.2.04 – Verg 16/03; VK Nordbayern, Beschl. v. 4.12.06 – 21.VK-3194-39/06). Die erforderlichen Angaben hat die Antragstellerin gemacht.

Welche Zweifel aufgrund der Angaben bezogen auf die ordnungsgemäße Durchführung bestehen, hat die Antragsgegnerin nicht erklärt. Eine Prognose darüber, dass die ordnungsgemäße Auftragsausführung auch unter Berücksichtigung des geschätzten Auftragsvolumens und der Gesamtumsätze der Antragstellerin nicht gewährleistet sei, hat sie nicht abgegeben. Die Befürchtung, dass mit der Beauftragung der Antragstellerin zu dem angebotenen Preis zwangsläufig nicht tarifgerechte Bezahlung oder die ungerechtfertigte Abrechnung von Leistungen verbunden wäre, hat sie nicht vorgetragen.

b) Ein Ausschluss der Antragstellerin kommt auch nicht aus anderen Gründen in Betracht.

aa) Insbesondere hat die Antragstellerin kein Spekulationsangebot abgegeben.

Der Ausschluss eines Angebots wegen unzulässiger Mischkalkulation (§§ 25 Nr. 1 Abs. 1 a), 21 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A) setzt die Feststellung voraus, dass der betroffene Bieter in seinem Angebot Preisverlagerungen, das heißt für Abpreisungen an anderer Stelle kompensatorische Aufpreisungen vorgenommen hat und dadurch die in den jeweiligen Positionen angegebenen Preise von den ohne Berücksichtigung der Preisverschiebung tatsächlich geforderten Preisen abweichen. (BGH Beschl. v. 18.5.04 – X ZB 7/04; OLG Dresden, Beschl. v. 01.07.05 - WVerg 7/05).

Eine unzulässige Mischkalkulation im Sinn der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dem Angebot der Antragstellerin nicht zu entnehmen. Das Auf- und Abgebotsverfahren ist an sich problematisch und lädt wegen der Unsicherheit über die zu erwartenden Mengen zur Spekulation ein (Rusam in: Heiermann u.a. Handkomm. VOB 10.A. A § 6 Rn. 4; Ingenstau/Korbion VOB 14..A. A § 6 Rn 10). Die damit verbundene spekulative Kalkulation ist verfahrensimmanent und nicht der Antragstellerin anzulasten. Diese hat lediglich aufgrund von Erfahrungswerten Schwerpunkte und Mengen angenommen, die sie in ihre Kalkulation einbezog und entsprechend in ihrer Wertigkeit berechnete. Vorliegend ging es nicht um das Verschieben einzelner Positionen, sondern um den niedrigen Gesamtpreis. Das Verlustrisiko für den Fall unerwarteter Mengen in dem stark abgepreisten Titel geht zu Lasten der Antragstellerin. Denn sie hat keine Abpreisungen vorgenommen, die sie durch „versteckte“ Aufpreisungen in anderen Positionen zu kompensieren versucht hätte. Vielmehr war die Preisstruktur durch die Katalogpreise vorgegeben.

bb) Auch eine Verweigerung der geforderten Angaben und Aufklärung (§ 24 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A) kommt nicht in Betracht.

Zwar hat sie die geforderten Fragen zunächst nur unzureichend beantwortet. Eine Verweigerung ist darin allerdings nicht zu sehen. Die Aufklärung nach § 24 Nr. 1 VOL/A dient dazu, Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben. Das macht deutlich, dass gerade die offenen Fragen zu behandeln sind, die sich zu dem einzelnen Angebot oder Bieter stellen.

Da hier die Angebote der Antragstellerin und der Beigeladenen recht unterschiedliche Strukturen, das heißt stark abweichende Abpreisungen zu einzelnen Titeln enthielten, lag es nahe, auf die individuelle Kalkulation der drei Bieter einzugehen. Jedenfalls wäre auf die Offenlegung des von der Antragstellerin veranschlagten Mengengerüsts einzugehen gewesen und es wären nicht lediglich allen drei Bietern die gleichen standardisierten Fragen zu stellen gewesen.

Da die Unangemessenheit des Preises nicht zureichend ermittelt wurde und letztlich die Antragstellerin die von ihr gewünschten Angaben lieferte, mag dahingestellt bleiben, ob sie bereits aufgrund ihrer Reaktion auf den zuerst vorgelegten Fragebogen wegen verweigerter Angaben und Aufklärungen hätte ausgeschlossen werden können.

c) Als Maßnahme im Sinn des § 114 Abs. 1 GWB war die Zurückversetzung in den Stand vor Wertung der Angebote anzuordnen, da die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Antragstellerin nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht vorliegen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 128 GWB. Die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer hat gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB die Antragsgegnerin zu tragen, weil sie im Verfahren unterlegen ist.

Für die Amtshandlungen der Vergabekammer werden gemäß § 128 Abs.1 GWB Kosten erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach § 128 Abs. 2 Satz 2 GWB. Danach beträgt die Mindestgebühr 2.500 EUR. Die Gebühr hat die Kammer nach dem Auftragswert (geschätzte Kosten einschließlich Verlängerungsoptionen: XXX.000 EUR brutto) unter Berücksichtigung ihres personellen und sachlichen Aufwandes bemessen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrensgegenstandes orientiert sich die Kammer an der Gebührentabelle der Vergabekammern des Bundes. Da eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt waren sowie zwei Bieter, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden, beizuladen waren, anderer-

seits durch diese kein erheblicher zusätzlicher Aufwand verursacht wurde, bewegte sich der Verwaltungsaufwand der Vergabekammer im durchschnittlichen Bereich. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte hält die Kammer den der Gebührentabelle entsprechenden Betrag von 2550 EUR für angemessen. Billigkeitsgründe für eine Ermäßigung (§ 128 Abs. 2 Satz 2, 2. HS GWB) bestehen nicht.

Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsvertretung auf Seiten der Antragsstellerin war notwendig. Die Beauftragung eines Bevollmächtigten ist wegen der einzuhaltenden Fristen im Nachprüfungsverfahren regelmäßig als notwendig anzuerkennen (OLG Naumburg, Beschluss vom 6.10.04, 1 Verg 12/04). Hierzu bedurfte es einer vertieften rechtlichen Begleitung des Verfahrens.

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt und sich nicht auf Seiten der Antragsgegnerin in das Verfahren eingebracht. Eine Kostentragungspflicht kommt daher insoweit nicht in Betracht.

IV.

Rechtsmittelbelehrung